

# DIE SYMBOLISCHE TAUBHEIT DER GERICHTE UND DER PROZESSUALE AUSNAHMEZUSTAND

## KRITIK AM DEZISIONISMUS BEI DER SYSTEMATISCHEN ABWEISUNG DER ERLÄUTERUNGSBESCHWERDE (*EMBARGOS DE DECLARAÇÃO*)

1

Murillo Gutier<sup>1</sup>

|                                                                                                                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1º   VORBEMERKUNG FÜR DEN AUSLÄNDISCHEN LESER: WAS SIND DIE <i>EMBARGOS DECLARATÓRIOS</i> IM<br>BRASILIANISCHEN PROZESSRECHT? _____                                   | 2  |
| § 2º   SYMBOLISCHE TAUBHEIT UND PROZESSUALER AUSNAHMEZUSTAND: EINE KRITIK AN DER<br>STANDARDISIERTEN ZURÜCKWEISUNG DER <i>EMBARGOS DE DECLARAÇÃO</i> IN BRASILIEN _____ | 4  |
| 1. Einleitung: die unsichtbare Mauer zwischen Rechtsprechung und Gerechtigkeit _____                                                                                    | 4  |
| 2. Der qualitative Verfall der richterlichen Entscheidungen _____                                                                                                       | 4  |
| 3. Die Erläuterungsbeschwerde als Qualitätskontrolle der Rechtsprechung _____                                                                                           | 5  |
| 4. Die kognitive Asymmetrie: wer kennt die Sache wirklich? _____                                                                                                        | 5  |
| 5. Das Trugbild der Entbehrlichkeit umfassender Prüfung _____                                                                                                           | 6  |
| 6. Das rechtliche Gehör als dreifache Garantie und seine Verleugnung _____                                                                                              | 7  |
| 7. Die symbolische Taubheit: žižeksche Lektüre der Abweisung der Erläuterungsbeschwerde _____                                                                           | 7  |
| 8. Der prozessuale Ausnahmezustand: agambensche Lektüre _____                                                                                                           | 8  |
| 9. Der schmittsche Dezisionismus und die prozessuale Souveränität des Richters _____                                                                                    | 9  |
| 10. Defensive Rechtsprechung und institutionelles <i>non liquet</i> _____                                                                                               | 10 |
| 11. Das ignorierte legitime Ventil: die Geldbuße als angemessene gesetzgeberische Antwort _____                                                                         | 10 |
| 12. Die perverse Umkehrung: weder Prüfung noch Geldbuße _____                                                                                                           | 11 |
| 13. Die Phantomentscheidungen und die pauschale Begründung als Abschirmung _____                                                                                        | 11 |
| 14. Systemische Wirkungen der Entwertung der Erläuterungsbeschwerde _____                                                                                               | 12 |
| 15. Vorschläge zur Requalifizierung der Erläuterungsbeschwerde _____                                                                                                    | 13 |
| § 3º   SYNOPTISCHE ÜBERSICHT ( <i>QUADRO SINÓTICO</i> ) _____                                                                                                           | 15 |
| § 4º   TABELLE DER PRÄZEDENZFÄLLE (STF UND STJ) _____                                                                                                                   | 17 |
| § 5º   BEGRIFFLICHES GLOSSAR FÜR DEN AUSLÄNDISCHEN LESER - Brasilianisches Prozessrecht _____                                                                           | 19 |
| LITERATURVERZEICHNIS _____                                                                                                                                              | 22 |

---

<sup>1</sup> Professor für Zivilprozessrecht (*Direito Processual Civil*) und Verfassungsrecht (*Direito Constitucional*) an der *Universidade Presidente Antônio Carlos* (UNIPAC-Uberaba) und an der *UniFacthus-UniBrás* (Uberaba, Minas Gerais, Brasilien). Er erlangte den akademischen Grad des Magisters des Öffentlichen Rechts (*Mestre em Direito Público*) an der *Pontifícia Universidade Católica de Minas Gerais* (PUC-MG). Seit 2003 ist er als Rechtsanwalt zugelassen (OAB/MG Nr. 95.546).

## § 1<sup>o</sup> | VORBEMERKUNG FÜR DEN AUSLÄNDISCHEN LESER: WAS SIND DIE *EMBARGOS DECLARATÓRIOS* IM BRASILIANISCHEN PROZESSRECHT?

### 1. Einordnung im Rechtsmittelsystem

Im brasilianischen Zivilprozessrecht sind die *embargos declaratórios* - hier mit **Erläuterungsbeschwerde** wiedergegeben - ein in Art. 1.022 der brasilianischen Zivilprozessordnung von 2015 (*Código de Processo Civil*, brasZPO) geregeltes Rechtsmittel *sui generis*. Sie unterscheiden sich strukturell von den im deutschen, österreichischen oder schweizerischen Rechtskreis bekannten Rechtsmitteln wie Berufung (*apelação*), Revision (*recurso especial*) oder Verfassungsbeschwerde (*recurso extraordinário*). Während diese die Sache an ein höheres Gericht zur erneuten Prüfung übertragen (*Devolutiveffekt*), wird die Erläuterungsbeschwerde an dasselbe Organ gerichtet, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat - sei es ein erstinstanzlicher Richter, ein Senat oder das Plenum eines Obergerichts.

Es handelt sich also nicht um ein Rechtsmittel im klassischen Sinne der Sachprüfungsneubeurteilung, sondern um einen **integrativen, selbstkritischen Rechtsbehelf**: der Verfasser der Entscheidung wird aufgefordert, sein eigenes Werk auf formelle Mängel zu prüfen und zu vervollkommen. Funktional am nächsten - obwohl keineswegs identisch - kommen ihm im deutschen Recht die *Anhörungsrüge* (§ 321a ZPO) und in geringerem Maße die *Berichtigung offener Unrichtigkeiten* (§ 319 ZPO) sowie die *Ergänzung des Urteils* (§ 321 ZPO). Im italienischen Recht entspricht das Institut funktional dem *ricorso per correzione di errori materiali* in Verbindung mit Elementen der *revocazione* (Art. 395 c.p.c.).

### 2. Zweck und Funktion

Der Zweck der Erläuterungsbeschwerde ist klar umrissen: Sie dient der **Vervollkommnung** der gerichtlichen Entscheidung vor ihrer Bestandskraft. Art. 1.022 brasZPO sieht vier Tatbestände der Zulässigkeit vor, die als *vícios* (Mängel) bezeichnet werden:

(a) **Unklarheit** (*obscuridade*) - wenn die Formulierung der Entscheidung deren Sinn und Reichweite nicht erkennen lässt;

(b) **Widerspruch** (*contradição*) - wenn zwischen den Entscheidungsgründen oder zwischen Gründen und Tenor logische Unvereinbarkeit besteht;

(c) **Auslassung** (*omissão*) - wenn das Gericht eine relevante, von den Parteien vorgebrachte oder von Amts wegen zu prüfende Frage übergangen hat, einschließlich der Fälle, in denen es das in einem bindenden Präzedenzfall festgelegte Verständnis nicht beachtet (Art. 489, § 1, IV brasZPO);

(d) **materieller Fehler** (*erro material*) - wenn ein offenkundiges Ausdrucksversehen vorliegt, das den Sinn der Entscheidung verfälscht.

Die zugrunde liegende verfassungsrechtliche Logik ist anspruchsvoll: nach Art. 93, IX der brasilianischen Bundesverfassung von 1988 müssen alle gerichtlichen Entscheidungen unter Nichtigkeitsfolge begründet werden. Die brasZPO/2015 hat diesen Grundsatz in Art. 489, § 1 ausgestaltet und einen Katalog von Hypothesen geschaffen, in denen die Entscheidung als

**nicht begründet** gilt - insbesondere, wenn sie es unterlässt, alle Argumente zu behandeln, die geeignet sind, die getroffene Schlussfolgerung zu entkräften (Inzisis IV). Die Erläuterungsbeschwerde fungiert somit als das **prozessuale Werkzeug zur Durchsetzung der Begründungspflicht** - sie zwingt den Richter, seine eigene Entscheidung gemäß den verfassungs- und einfachgesetzlichen Standards zu überprüfen.

### 3. Spezifische Anwendungsbereiche

Die Erläuterungsbeschwerde erfüllt im brasilianischen System darüber hinaus zwei weitere zentrale Funktionen:

**Vorabentscheidung (*prequestionamento*):** Die außerordentlichen Rechtsmittel zum Obersten Bundesgerichtshof (STF) und zum Obersten Gerichtshof (STJ) - vergleichbar mit der Verfassungsbeschwerde zum BVerfG und mit der Revision zum BGH - setzen voraus, dass die verfassungs- oder bundesrechtliche Frage bereits in der angefochtenen Entscheidung explizit behandelt wurde. Wurde sie übergangen, ist es Aufgabe der Erläuterungsbeschwerde, diese Frage in die Entscheidung einzuführen und so den Zugang zu den oberen Gerichten zu eröffnen. Art. 1.025 brasZPO sieht dabei sogar die *fiktive Vorabentscheidung* vor: die in der Erläuterungsbeschwerde aufgeworfenen Elemente gelten auch dann als im Urteil enthalten, wenn die Beschwerde abgewiesen wurde, sofern das Obergericht den Mangel anerkennt.

**Unterbrechung der Rechtsmittelfrist:** Nach Art. 1.026 brasZPO unterbricht die Einlegung der Erläuterungsbeschwerde die Frist für weitere Rechtsmittel - was ihre strategische Bedeutung im Verfahren erheblich verstärkt.

### 4. Verfahrensökonomische und verfassungsrechtliche Bedeutung

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist das Institut von außerordentlicher Tragweite: Es verkörpert das **Recht auf Einflussnahme (*direito de influência*)**, das die zeitgenössische brasilianische Doktrin als Kernelement des verfassungsrechtlich garantierten rechtlichen Gehörs (Art. 5, LV BV/88) anerkennt. Der Bürger hat nicht nur das Recht, sich vor Gericht zu äußern, sondern auch das Recht, dass seine Argumente tatsächlich in die richterliche Überzeugungsbildung einfließen. Die Erläuterungsbeschwerde ist das prozessuale Instrument, das diese Dimension des rechtlichen Gehörs sichert.

Aus verfahrensökonomischer Sicht funktioniert sie als **interner Filter**: Mängel der Entscheidung sollen vor der Übermittlung an höhere Instanzen geheilt werden, was den Justizapparat entlastet und die Rechtssicherheit fördert. Gerade weil sie an dasselbe Organ gerichtet wird, das die Entscheidung erlassen hat, verlangt sie vom Richter eine seltene Tugend: die intellektuelle Demut, die eigene Arbeit zu überprüfen und zu verbessern, bevor sie endgültig wird.

### 5. Der gegenwärtige Konflikt

Die vorliegende Arbeit befasst sich kritisch mit einer institutionellen Pathologie: in der brasilianischen Praxis weisen die Gerichte die Erläuterungsbeschwerde häufig durch standardisierte, pauschale Formeln zurück, ohne den konkreten Beschwerdeinhalt zu prüfen. Diese Praxis - durch die sogenannte **defensive Rechtsprechung (*jurisprudência defensiva*)**

geprägt - entleert das Institut seiner verfassungsrechtlichen Funktion und schafft eine Diskrepanz zwischen formellem Recht und realer Justizpraxis. Genau dieser Konflikt wird im Folgenden durch die theoretischen Linsen der **symbolischen Gewalt** (Žižek), des **Ausnahmezustands** (Agamben) und des **Dezisionismus** (Schmitt) analysiert.

## § 2° | SYMBOLISCHE TAUBHEIT UND PROZESSUALER AUSNAHMEZUSTAND: EINE KRITIK AN DER STANDARDISIERTEN ZURÜCKWEISUNG DER *EMBARGOS DE DECLARAÇÃO* IN BRASILIEN

### 1. Einleitung: die unsichtbare Mauer zwischen Rechtsprechung und Gerechtigkeit

Man stelle sich einen Wettlauf vor, bei dem mit jedem zurückgelegten Meter neue Hindernisse von den Veranstaltern selbst errichtet werden - aus Angst, zu viele Athleten könnten das Ziel erreichen. Der brasilianische Rechtssuchende befindet sich in dieser *kafkaesken* Lage: Je weiter er im Verfahren voranschreitet, desto mehr institutionelle Schranken türmen sich auf, die eine wirksame Prüfung seiner Argumente verhindern (Vgl. Marinoni, 2024).

Die **Erläuterungsbeschwerde** (*embargos declaratórios*) - als Werkzeug zur Vervollkommnung der gerichtlichen Entscheidung konzipiert - hat sich paradoxerweise zum sichtbarsten Symbol dieser Ausgrenzungsarchitektur gewandelt. Jeder Präzedenzfall, der die Formel der pauschalen Abweisung verallgemeinert, fügt sich dem vorangegangenen wie ein Ziegelstein hinzu und errichtet jene Mauer, die den Bürger von der realen Möglichkeit trennt, dass seine Argumente gelesen, seine Gründe abgewogen und seine Vorbringen vom Richter behandelt werden (Vgl. Didier; Cunha, 2023).

Die hier entwickelte Kritik artikuliert dieses Phänomen in drei einander ergänzenden theoretischen Registern: die **symbolische Gewalt** Slavoj Žižeks, die es erlaubt, eine *institutionelle Taubheit* vor jeder sichtbaren Aggression zu identifizieren; der **Ausnahmezustand** Giorgio Agambens, der die Suspendierung der prozessualen Norm ohne deren formelle Aufhebung beschreibt; und der **Dezisionismus** Carl Schmitts, der die Haltung des Richters erhellt, der a priori, ohne die argumentative Last der Norm, entscheidet (Vgl. Žižek, 2014; Agamben, 2004; Schmitt, 2009).

### 2. Der qualitative Verfall der richterlichen Entscheidungen

#### 2.1. Diagnose einer strukturellen Krise

Die langjährige Beobachtung der forensischen Praxis offenbart einen scharfen Qualitätsverlust gerichtlicher Entscheidungen. Es handelt sich nicht um romantische Verklärung der Vergangenheit, sondern um eine empirische Feststellung, die jedem zugänglich ist, der Urteile verschiedener Epochen vergleicht: gegenwärtige Urteile und Beschlüsse weisen mit beunruhigender Häufigkeit Mängel auf, die ihre *Verständlichkeit*, ihre innere Kohärenz und vor allem den Nachweis, dass die Argumente der Parteien tatsächlich erwogen wurden, beeinträchtigen (Vgl. Streck, 2017; Marinoni, 2024).

#### 2.2. Die Massierung der Streitigkeiten und das *Copy-Paste*-Verfahren

Die Verteilung von Zehntausenden von Verfahren pro Richter hat die für eine reflektierte und individualisierte Entscheidung unerlässliche **Zeit zur Meditation** materiell unmöglich gemacht. Überlastet greift der zeitgenössische Richter systematisch auf vorgefertigte Vorlagen und auf Präzedenzfälle vermeintlich ähnlicher Fälle zurück, die durch das bekannte Verfahren des *Copy-Paste* eingefügt werden - was Auslassungen, Widersprüche und Ungenauigkeiten erzeugt, die die Entscheidung für ihren Adressaten unverständlich machen (Vgl. Nunes; Bahia, 2018).

**Praktisches Beispiel:** Beschlüsse, die Parteien erwähnen, die dem Verfahren nicht angehören, vertauschte Aktenzeichen oder juristische Thesen, die der Streitsache völlig fremd sind, belegen, dass der Text ohne reale Kenntnis des konkreten Falls verfasst wurde - was die Diagnose der Entpersonalisierung der Entscheidung bestätigt.

### 3. Die Erläuterungsbeschwerde als Qualitätskontrolle der Rechtsprechung

#### 3.1. Reinigende Funktion des Instituts

Inmitten des qualitativen Verfalls sollte die Erläuterungsbeschwerde eine strategische Rolle als **interne Kontrolle** der Rechtsprechungstätigkeit spielen. Anders als die übrigen Rechtsmittel, die die Nachprüfung an ein höheres Organ übertragen, unterwirft sie die Entscheidung der selbstkritischen Prüfung durch den Verfasser selbst und ermöglicht es ihm, formelle Mängel vor der Übermittlung an die nächste Instanz zu beheben. Sie wirkt also als authentischer Mechanismus der Entscheidungsqualität (Vgl. Didier; Cunha, 2023; Medina, 2024).

#### 3.2. Die Typologie der rügbaren Mängel

Die Morphologie der heilbaren Mängel offenbart die reinigende Funktion des Instituts: die **Auslassung** zeigt an, dass eine relevante, von den Parteien vorgebrachte oder von Amts wegen zu prüfende Frage übergangen wurde; der **Widerspruch** offenbart unvereinbare Sätze im richterlichen Denken; die **Unklarheit** zeigt, dass die Formulierung dem Adressaten nicht erlaubt, die Tragweite der Entscheidung zu erfassen; und der **materielle Fehler** offenbart Ausdrucksversehen, die den Sinn der Entscheidung umkehren können (Art. 1.022, I, II und III brasZPO) (Vgl. Marinoni; Arenhart; Mitidiero, 2024).

### 4. Die kognitive Asymmetrie: wer kennt die Sache wirklich?

#### 4.1. Der Anwalt als Träger vertiefter Kenntnis

Hier liegt eines der beunruhigendsten Paradoxa des Systems. Die wirkliche Beherrschung der Streitsache - das eingehende Verständnis aller tatsächlichen, beweismäßigen und rechtlichen Aspekte - liegt beim Anwalt, nicht beim Richter. Der Prozessbevollmächtigte widmet Tage, Wochen und Monate dem Studium der Kontroverse, prüft Dokumente, befragt Zeugen, recherchiert Präzedenzfälle und reift die argumentative Strategie aus, *meditierend* über die Sache im etymologischen Sinne des Wortes (Vgl. Calamandrei, 2013; Streck, 2017).

#### 4.2. Der Richter und die zwangsläufig oberflächliche Prüfung

Der Richter dagegen nähert sich der Sache auf fragmentarische und hastige Weise, bedingt durch die materielle Überlastung. Er konsultiert von Mitarbeitern erstellte Berichte, erkennt wiederkehrende juristische Muster und wendet vorgefertigte Texte an, ohne in die Besonderheiten einzutauchen, die die Streitsache individualisieren. Diese **kognitive Asymmetrie** kehrt die intuitive Logik um, wonach der Richter derjenige sein sollte, der den Fall, den er entscheidet, am besten kennt (Vgl. Marinoni, 2024).

#### 4.3. Die korrigierende Funktion der Erläuterungsbeschwerde

Angesichts dieser Umkehrung muss das Prozesssystem wirksame Mechanismen bereitstellen, damit der Anwalt - Träger der vertieften Kenntnis - den Richter auf übergangene Aspekte hinweisen kann. Die Erläuterungsbeschwerde dient genau dieser Funktion: Sie erlaubt es, dass die kognitive Beherrschung durch den Anwalt die Mängel der hastigen Prüfung des Richters **korrigiert** und so die epistemische Parität zwischen dem Petenten und dem Entscheidenden wiederherstellt.

### 5. Das Trugbild der Entbehrlichkeit umfassender Prüfung

#### 5.1. Die *contradictio in adiecto* der zeitgenössischen Rechtsprechung

Es vermehren sich Entscheidungen, die mit verstörender Selbstverständlichkeit die These vertreten, "das entscheidende Organ ist nicht verpflichtet, alle von den Parteien vorgebrachten Argumente zu prüfen, sofern die übernommene Begründung zur Stützung der Schlussfolgerung ausreicht". Es handelt sich um einen authentischen **Widerspruch in den eigenen Begriffen**, der die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Rechtsprechungstätigkeit untergräbt und das Institut der Begründungspflicht entstellt (Vgl. Nunes; Bahia, 2018; Streck, 2017).

#### 5.2. Der verletzte Normblock

**Art. 489, § 1, IV brasZPO** legt fest, dass eine Entscheidung nicht als begründet gilt, "die nicht alle im Verfahren vorgebrachten Argumente behandelt, die theoretisch geeignet sind, die Schlussfolgerung zu entkräften". **Art. 93, IX der brasilianischen Bundesverfassung von 1988** schreibt allen gerichtlichen Entscheidungen Begründung unter Nichtigkeitsfolge vor. Und **Art. 5, LV BV/88** verbürgt das rechtliche Gehör, das nicht nur das *Recht auf Äußerung*, sondern auch das *Recht auf Einflussnahme* umfasst - also das Recht, dass die Argumente tatsächlich in die Bildung der richterlichen Überzeugung einfließen (Vgl. Marinoni; Arenhart; Mitidiero, 2024).

#### 5.3. Die unausweichliche Frage

Wenn die Rechtsordnung dem Richter auferlegt, alle Argumente zu behandeln, die seine Schlussfolgerung entkräften könnten, wer hat dann die Befugnis, **a priori** zu entscheiden, welche Argumente Prüfung verdienen und welche ignoriert werden dürfen? Sicherlich nicht der Richter, dessen oberflächliche Kenntnis der Sache es ihm nicht erlaubt, mit Sicherheit das Wesentliche vom Peripheren in der vom Anwalt, der die Sache wirklich *meditiert* hat, ausgearbeiteten Strategie zu unterscheiden.

**Praktisches Beispiel:** Der Beschwerdeführer rügt die Auslassung einer in der Klageerwiderung vorgebrachten Verjährungseinrede; das Gericht weist die Beschwerde mit der pauschalen Formel zurück, "es sei nicht verpflichtet, auf alle Argumente einzugehen". Der Kreis

schließt sich: die Auslassung erster Stufe (fehlende Prüfung in der Ursprungsentscheidung) wird durch eine Auslassung zweiter Stufe (Weigerung zu prüfen, ob die Auslassung bestand) abgeschirmt.

## 6. Das rechtliche Gehör als dreifache Garantie und seine Verleugnung

### 6.1. Überwindung der liberal-individualistischen Konzeption

Die moderne Verfassungstheorie des Verfahrens, die die liberale Lesart überwindet, welche das rechtliche Gehör auf die formelle Bilateralität der Anhörung reduzierte, erkennt ihm **dreidimensionalen** Charakter zu: (a) *Recht auf Äußerung*, wonach die Partei sich zu relevanten Elementen vorab äußern können muss; (b) *Recht auf Einflussnahme*, wonach die Argumente tatsächlich in die Bildung der richterlichen Überzeugung eingehen müssen; und (c) *Verbot der Überraschungsentscheidung*, das Gründe untersagt, zu denen sich die Parteien nicht äußern konnten (Vgl. Marinoni; Arenhart; Mitidiero, 2024; Theodoro Jr. et al., 2023).

### 6.2. Die dreifache Verletzung durch die pauschale Abweisung

Die standardisierte Abweisung der Erläuterungsbeschwerde verletzt alle drei Dimensionen frontal. Die erste (Äußerung) wird nur *formell* gewahrt, da das Rechtsmittel eingereicht, aber nicht geprüft wird. Die zweite (Einflussnahme) wird frontal getroffen: der Beschwerdeführer zeigt, dass ein konkretes Argument ausgelassen wurde, und das Gericht antwortet, es sei "nicht verpflichtet, alle zu erwägen". Die dritte (Überraschungsverbot) wird verletzt, wenn eine Entscheidung aufrechterhalten wird, die die Prüfung einer relevanten Frage unterlassen hat, ohne den Parteien vorherige Äußerung zu ermöglichen.

## 7. Die symbolische Taubheit: Žižeksche Lektüre der Abweisung der Erläuterungsbeschwerde

### 7.1. Die drei Gesichter der Gewalt nach Žižek

Slavoj Žižek schlägt eine Topologie der Gewalt in drei Registern vor: die **subjektive Gewalt** (sichtbar, von einem identifizierbaren Akteur ausgeübt); die **systemische Gewalt** (anonym, aus dem normalen Funktionieren der wirtschaftlichen und politischen Institutionen hervorgehend); und die **symbolische Gewalt**, in die Sprache und ihre Strukturen eingeschrieben, die durch die Auferlegung von Sinnuniversen und durch die Erstarrung des Realen mittels vorgegebener Kategorien operiert (Vgl. Žižek, 2014).

### 7.2. Die symbolische Taubheit der Justiz

Die pauschale und standardisierte Abweisung der Erläuterungsbeschwerde stellt eine exemplarische Form symbolischer Gewalt dar: Es gibt keine sichtbare Aggression, keinen in der Verhandlung gedemütigten Prozessbeteiligten, keine spektakuläre Roheit. Es gibt etwas Tieferes und Verheerenderes - die **strukturelle Verweigerung des Zuhörens**, die *symbolische Taubheit*, die sich in der archivierten Standardformel manifestiert, in der Phantomsentscheidung, die weder Parteien noch konkrete Argumente nennt, im Klischee, das für jedes andere Verfahren geschrieben worden sein könnte (Vgl. Žižek, 2014; Streck, 2017).

### 7.3. Die Gewalt der Sprache, die nicht zuhört

Žižek warnt, dass symbolische Gewalt umso gefährlicher ist, je weniger sie sichtbar wird: sie strukturiert das Feld des Sagbaren selbst und legt fest, was gehört zu werden verdient und was ohne institutionelle Kosten zum Schweigen gebracht werden kann. Wenn das Gericht schreibt, es sei "nicht verpflichtet, alle Argumente zu widerlegen", erzeugt es eine **performative Äußerung**, die als entbehrlich vorklassifiziert, was nicht einmal gelesen wurde - und übt damit symbolische Gewalt in ihrer vollendetsten Form aus (Vgl. Žižek, 2014).

#### 7.4. Die zynische Vernunft des juristischen *Establishments*

Die wiederholte Praxis pauschaler Abweisung verkörpert das, was Peter Sloterdijk - von Žižek wieder aufgegriffen - die *zynische Vernunft* nannte: "Sie wissen sehr wohl, was sie tun, aber sie tun es dennoch". Die Gerichte kennen die zeitgenössische Lehre vom rechtlichen Gehör, haben Art. 489, § 1, IV brasZPO und Art. 93, IX BV/88 gelesen; gleichwohl reproduzieren sie weiterhin die Abweisungsformel, weil die institutionelle Struktur - überlastet und durch defensive Rechtsprechung abgeschirmt - dies erlaubt (Vgl. Sloterdijk, 2012; Žižek, 1996).

**Praktisches Beispiel:** Ein Anwalt widmet zwanzig Seiten dem Nachweis der Auslassung einer zentralen These und erhält einen dreizeiligen Beschluss, der "bloße Unzufriedenheit" feststellt. Der Text führt keinen Dialog; er weigert sich, zuzuhören. Es ist die symbolische Gewalt in reiner Form: die Abwesenheit der Erwiderung wirkt als Annullierung der Rede des Anderen.

### 8. Der prozessuale Ausnahmezustand: agambensche Lektüre

#### 8.1. Die auf das Verfahren angewandte Kategorie des *iustitium*

Giorgio Agamben greift das römische Institut des *iustitium* - "Unterbrechung, Suspendierung des Rechts" - auf, um den Ausnahmezustand als **Zone der Anomie** zu beschreiben, in der die Norm suspendiert, aber nicht aufgehoben wird. Das *iustitium* wirkt nicht als volle Diktatur (pleromatischer Zustand), sondern als **kenomatischer Zustand**, ein leerer Zustand, in dem die Rechtsnorm formell weiterhin gilt, obwohl sie keine Wirkungen mehr entfaltet (Vgl. Agamben, 2004).

#### 8.2. Die stille Suspendierung von Art. 1.022 brasZPO

Auf das Verfahren angewandt offenbart die Kategorie etwas Verstörendes: Art. 1.022 brasZPO wurde weder aufgehoben noch für verfassungswidrig erklärt; er bleibt formell in Kraft, ist Teil der Rechtsordnung, wird in Schriftsätzen zitiert und in Entscheidungen erwähnt. Seine normative Wirksamkeit ist jedoch durch die defensive Rechtsprechungskonstruktion **suspendiert** worden, die ihn mittels der These entleert, "der Richter sei nicht verpflichtet, alle Argumente zu prüfen". Hier liegt das *prozessuale iustitium* in seiner subtilsten Form vor: das Recht bleibt, aber regiert nicht (Vgl. Agamben, 2004; Streck, 2017).

#### 8.3. Die zur Regel gewordene Ausnahme

Walter Benjamin, von Agamben wieder aufgegriffen, warnte: die Tradition der Unterdrückten lehrt, dass der Ausnahmezustand die Regel ist, nicht die Ausnahme. Auf das brasilianische Zivilverfahren übertragen, ist die Lektion kristallklar: die pauschale Abweisung der Erläuterungsbeschwerde sollte eine bestens begründete Ausnahme sein; sie ist zur

banalen Routine geworden. Was außerordentliche Behandlung sein sollte, ist zur ordentlichen Regel geworden und erzeugt das Paradox eines Systems, das im permanenten Zustand der Suspendierung seiner eigenen Garantien lebt (Vgl. Benjamin, 2012; Agamben, 2004).

#### 8.4. Die Nichtausführung des Rechts

Agamben bemerkt, dass "wer während des *iustitium* handelt, weder vollzieht noch übertritt, sondern das Recht **nicht-vollzieht**". Das Bild beschreibt präzise den Richter, der die Erläuterungsbeschwerde mit pauschaler Formel zurückweist: er verletzt Art. 1.022 brasZPO nicht förmlich (er zitiert ihn sogar), erfüllt ihn aber auch nicht; er *vollzieht ihn schlicht nicht* und hält ihn als toten Buchstaben, während er den Anschein prozessualer Legalität wahrt (Vgl. Agamben, 2004).

### 9. Der schmittsche Dezisionismus und die prozessuale Souveränität des Richters

#### 9.1. Schmitt und der Souverän, der die Ausnahme entscheidet

Carl Schmitt fasst die Souveränität in der berühmten Formel zusammen: "**Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet**". Für den deutschen Juristen beweist die Normalität nichts; die Ausnahme beweist alles. Der Souverän ist nicht wie die übrigen Subjekte an die Norm gebunden, denn er entscheidet, *ob* die Norm angewendet wird, *wann* sie angewendet wird und *in welchem Maße* sie angewendet wird - er operiert also an der Grenze zwischen Ordnung und Anomie (Vgl. Schmitt, 2009).

#### 9.2. Der Richter als prozessualer Souverän

Die zeitgenössische Praxis der brasilianischen Gerichte verleiht dem Richter im Mikrokosmos jedes Verfahrens eine funktional analoge Stellung zum schmittschen Souverän: er entscheidet a priori, ob er die Argumente prüfen wird, welche er als relevant ansieht und welche er als verschleppend qualifiziert - ohne diese Wahlen objektiven, vorab bekannten Kriterien zu unterwerfen. Der Richter wendet die Norm nicht an; er entscheidet *über* ihre Anwendung (Vgl. Schmitt, 2009; Streck, 2017).

#### 9.3. Die Entscheidung, die der Prüfung vorausgeht

Der deutlichste Zug dieses Dezisionismus ist die **zeitliche und logische Umkehrung** zwischen Prüfung und Qualifikation. Die Prozessnorm sieht vor, dass zunächst das Rechtsmittel geprüft und erst danach gegebenenfalls das Verhalten als verschleppend qualifiziert wird (Art. 1.026, § 2 brasZPO). Die umgekehrte Praxis geht von der Qualifikation aus ("bloße Unzufriedenheit") und erübrigt die Prüfung. Die juristische Qualifikation geht der Inhaltsanalyse voraus und ersetzt sie, ebenso wie bei Schmitt die Entscheidung des Souveräns der Norm vorausgeht (Vgl. Schmitt, 2009).

#### 9.4. *Auctoritas, non veritas facit legem*

Die hobbessche Maxime, die Schmitt aufgreift - "die Autorität, nicht die Wahrheit, macht das Gesetz" - findet ihr Echo in der standardisierten Abweisung der Erläuterungsbeschwerde. Der Beschluss, der das Rechtsmittel zurückweist, muss nicht nachweisen, dass die Argumente unbegründet sind; es genügt, dass das Gericht sie *autoritativ* so qualifiziert. Die institutionelle

Kraft ersetzt die argumentative Vernunft, und der Dezisionismus erfüllt sein Programm: die Entscheidung gilt, weil sie ergangen ist, nicht weil sie begründet wurde (Vgl. Schmitt, 2009; Branco, 2007).

**Praktisches Beispiel:** Zwei Erläuterungsbeschwerden mit identischen Gründen können in unterschiedlichen Spruchkörpern entgegengesetzte Behandlung erfahren, ohne dass sich ein normatives Kriterium identifizieren ließe, das den Unterschied erklärt. Was entscheidet, ist nicht die Norm, sondern der Akt des Entscheidens - was im Mikrokosmos der Rechtsmittel die von Schmitt beschriebene dezisionistische Struktur bestätigt.

## 10. Defensive Rechtsprechung und institutionelles *non liquet*

### 10.1. Genealogie der defensiven Rechtsprechung

Der Ausdruck **defensive Rechtsprechung**, von der Prozessrechtslehre geprägt, bezeichnet die Gesamtheit künstlich restriktiver Konstruktionen, die den Zugang zu den oberen Gerichten erschweren. Auf die Erläuterungsbeschwerde angewandt, beschreibt er den von der Richterschaft - unter dem Druck der Verfahrensüberlastung - geschaffenen Kunstgriff, die summarische Zurückweisung von Rechtsmitteln ohne wirksame Prüfung ihres Sachgehalts zu rechtfertigen (Vgl. Marinoni; Mitidiero, 2024; Theodoro Jr. et al., 2023).

### 10.2. Die verhüllte Weigerung zu urteilen

Die pauschale Abweisung stellt im Kern eine **Verletzung des *non liquet*-Verbots** dar: das Gericht darf sich der Beurteilung des Begehrens nicht entziehen. Wenn das Gericht sich darauf beschränkt zu antworten, "es sei nicht verpflichtet, alle Argumente zu widerlegen", ohne zu prüfen, ob die konkrete Frage einen Ausspruch verdiene, liegt eine **Auslassung zweiter Stufe** vor: der Richter unterlässt nicht nur die Prüfung in der Ursprungsentscheidung (heilbare Auslassung), sondern weigert sich auch zu prüfen, ob eine Auslassung vorlag (im ordentlichen Rechtsmittelsystem unheilbare Auslassung) (Vgl. Streck, 2017).

## 11. Das ignorierte legitime Ventil: die Geldbuße als angemessene gesetzgeberische Antwort

### 11.1. Das implizite Argument der präventiven Abschirmung

In den Gerichtsfluren wird die pauschale Abweisung mit der Befürchtung gerechtfertigt, die individualisierte Prüfung würde den missbräuchlichen Gebrauch des Rechtsmittels fördern. Nach dieser defensiven Logik würde die Prüfung jeder einzelnen Erläuterungsbeschwerde die böswilligen Prozessbeteiligten ermutigen, den Eintritt der Rechtskraft zu verzögern. Die Argumentation übersieht jedoch, dass der Gesetzgeber bereits eine verhältnismäßige Antwort auf den Missbrauch bereitgestellt hat (Vgl. Medina, 2024).

### 11.2. Die Sanktionsarchitektur des Art. 1.026 brasZPO

**Art. 1.026, § 2 brasZPO** legt fest, dass "wenn die Erläuterungsbeschwerde offensichtlich verschleppend ist, der Richter oder das Gericht in begründeter Entscheidung den Beschwerdeführer zur Zahlung einer Geldbuße verurteilen wird, die zwei Prozent des aktualisierten Streitwerts nicht übersteigt". **§ 3** sieht eine Verschärfung bei Wiederholung vor, erhöht die Geldbuße auf bis zu zehn Prozent und macht spätere Rechtsmittel von der

vorherigen Hinterlegung abhängig - mit Ausnahme der Staatskasse und der Inhaber der Prozesskostenhilfe.

### 11.3. Die Merkmale der legitimen Sanktion

Die gesetzliche Sanktion weist fünf Vorzüge auf: (a) **Abstufbarkeit** (von 2 % bis 10 %, je nach Schwere); (b) **obligatorische Begründung** (verlangt spezifischen Nachweis des verschleppenden Charakters); (c) **Anfechtbarkeit** (die Qualifikation kann angefochten werden); (d) **pädagogische Wirkung** (sie erzieht den Prozessbeteiligten); und (e) **progressive Verschärfung** (sie macht den Missbrauch wirtschaftlich untragbar). Das Instrumentarium existiert und genügt - es fehlt nur seine Anwendung gemäß seiner *ratio legis* (Vgl. Marinoni; Arenhart; Mitidiero, 2024).

## 12. Die perverse Umkehrung: weder Prüfung noch Geldbuße

### 12.1. Sanktion ohne Verfahren

Die richterliche Praxis vereint das Schlechteste aus beiden Welten: sie prüft die Erläuterungsbeschwerden nicht (sie weist sie mit pauschalen Formeln zurück) und wendet auch nicht die Geldbuße an (die eine den verschleppenden Charakter belegende Begründung erfordern würde). So entsteht eine in der Rechtsordnung nicht existierende juristische Kategorie - die **nicht sanktionierten verschleppenden Erläuterungsbeschwerden** -, die als missbräuchlich behandelt, aber nicht förmlich als solche qualifiziert werden, was sie der Rechtsmittelkontrolle entzieht (Vgl. Streck, 2017).

### 12.2. Die umgekehrte Bösgläubigkeitsvermutung

Das Gesetzgebungssystem setzt die **Gutgläubigkeitsvermutung** des Prozessbeteiligten voraus. Wer Bösgläubigkeit behauptet, hat sie zu beweisen, nicht der Beschwerdeführer seine Lauterkeit. Die defensive Rechtsprechung kehrt diese Prämisse um: das Rechtsmittel wird vor jeder Prüfung als verschleppend behandelt, und die Beweislast für die Berechtigung des Einwands fällt praktisch auf den Beschwerdeführer - was die verfassungsrechtliche Vermutung verletzt (Vgl. Theodoro Jr., 2023).

### 12.3. Die kontrolllose Grauzone

Der Beschwerdeführer bleibt in rechtlich unbestimmter Lage: seine Erläuterungsbeschwerde wurde als missbräuchlich behandelt, doch die Qualifikation wurde nicht förmlich; folglich kann er die Qualifikation nicht anfechten. Er erleidet die Geldsanktion nicht, doch er trägt eine schlimmere implizite Sanktion - die Verweigerung der Prüfung. Die defensive Rechtsprechung wirft gleichzeitig Spreu und Weizen weg und behandelt alle Erläuterungsbeschwerden ununterschieden als prozessuale Belästigung.

## 13. Die Phantomscheidungen und die pauschale Begründung als Abschirmung

### 13.1. Entscheidungen ohne Individualisierung

Aufschlussreich für die funktionale Entleerung der Erläuterungsbeschwerde ist das Phänomen der **Phantomscheidungen**: pauschale Entscheidungen ohne Individualisierung, die das konkret vorgebrachte Argument nicht erwähnen und sich mit Formeln begnügen, die

auf jedes Verfahren anwendbar sind. Der Text beweist nicht, dass er für *jenen* konkreten Fall verfasst wurde - er könnte in jedes andere Aktenstück migrieren, sofern die variablen Felder ausgetauscht würden (Vgl. Nunes; Bahia, 2018; Streck, 2017).

### 13.2. Das Fehlen realer Erkenntnis

Wenn die Erläuterungsbeschwerde die Auslassung eines konkreten Arguments rügt und die Entscheidung sich darauf beschränkt, pauschal zu erklären, "der Richter sei nicht verpflichtet, alle Gründe zu prüfen", wird offenbar, dass keine **reale Erkenntnis** des Beschwerdeinhalts stattgefunden hat. Der Richter hat die Gründe nicht gelesen, die gerügte Auslassung nicht identifiziert, deren Erheblichkeit nicht beurteilt - er hat nur die Standardformel angewandt. Die Erläuterungsbeschwerde wird zu einem Rechtsmittel **symbolischer Wirksamkeit**: es existiert im Gesetz, entfaltet aber nicht die substantielle Wirkung, für die es konzipiert wurde.

## 14. Systemische Wirkungen der Entwertung der Erläuterungsbeschwerde

### 14.1. Verschlechterung der ursprünglichen Begründung

Weiß der Richter, dass etwaige Auslassungen und Widersprüche gerügt und tatsächlich durch Erläuterungsbeschwerde geheilt werden, neigt er dazu, der Ursprungsentscheidung mehr Sorgfalt zu widmen. Umgekehrt fühlt er sich, wenn er weiß, dass die Erläuterungsbeschwerde durch pauschale Formeln zurückgewiesen wird, entbunden davon, die Begründung zu verbessern - denn Mängel werden weder korrigiert noch zeitigen sie Folgen. Die Entwertung der Erläuterungsbeschwerde nährt den Verfall der Ausgangsentscheidungen rückwirkend (Vgl. Marinoni, 2024).

### 14.2. Vereitelung der Vorabentscheidungsfunktion (*prequestionamento*)

Die außerordentlichen Rechtsmittel (Verfassungs- und Revisionsbeschwerde an STF und STJ) verlangen die **Vorabentscheidung** (*prequestionamento*) der verfassungs- oder bundesrechtlichen Frage. Lässt das Gericht die Prüfung eines Grundes aus und wird die Erläuterungsbeschwerde mit pauschaler Begründung zurückgewiesen, wird der Zugang zu den oberen Gerichten vereitelt: die Frage wurde nicht entschieden (fehlende Vorabentscheidung), und die Auslassung kann nicht geheilt werden - außer durch Berufung auf **Art. 1.025 brasZPO**, der das Problem mildert, aber nicht löst (Vgl. Didier; Cunha, 2023).

### 14.3. Vermehrung der Wiederaufnahmeklagen und institutionelle Delegitimierung

Auslassende Entscheidungen, die durch Erläuterungsbeschwerde korrigiert werden sollten, erwachsen mit ihren Mängeln in Rechtskraft und erzeugen Wiederaufnahmeklagen wegen Verweigerung der Rechtsschutzgewährung (**Art. 966, V brasZPO**), die das System weiter überlasten. Hinzu kommt die Erosion des institutionellen Vertrauens: der Bürger, der die Nutzlosigkeit der Argumentation feststellt, entwickelt die Wahrnehmung, dass die Justiz nicht zuhört - was die demokratische Legitimation der Rechtsprechungsfunktion gefährdet (Vgl. Marinoni; Arenhart; Mitidiero, 2024).

## 15. Vorschläge zur Requalifizierung der Erläuterungsbeschwerde

### 15.1. Verbot der pauschalen Begründung

Die Entscheidung, die die Erläuterungsbeschwerde zurückweist, darf sich nicht mit standardisierten Formeln begnügen. Sie muss identifizieren, welches konkrete Argument als ausgelassen gerügt wurde, nachweisen, warum es keine Prüfung verdient (sofern dies angenommen wird), oder es tatsächlich prüfen (sofern die Auslassung anerkannt wird). Die pauschale Begründung in der Abweisung der Erläuterungsbeschwerde muss dem Fehlen einer Begründung gleichgestellt werden und Nichtigkeit nach Art. 489, § 1 brasZPO nach sich ziehen.

### 15.2. Tatsächliche Anwendung der Geldbuße, wenn angezeigt

Hält der Richter die Erläuterungsbeschwerde für offensichtlich verschleppend, muss er sie **förmlich** mit spezifischer Begründung als solche qualifizieren und die Geldbuße nach Art. 1.026, § 2 anwenden. Er darf sie nicht als verschleppend behandeln, ohne sie als solche zu qualifizieren - eine Praxis, die dem Beschwerdeführer das Recht entzieht, die Qualifikation anzufechten.

### 15.3. Kontrolle durch die oberen Gerichte und Verantwortlichkeit

Die oberen Gerichte sollten Urteile aufheben, die die Erläuterungsbeschwerde mit pauschaler Begründung zurückweisen, und die tatsächliche Prüfung anordnen. Richter, die systematisch Erläuterungsbeschwerden ohne Individualisierung zurückweisen, sollten Gegenstand einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde sein, da ein solches Verhalten die Nichterfüllung der Amtspflichten zu angemessener Rechtsprechung und Begründung darstellt.

### 15.4. Richterliche Fortbildung und transparente Statistik

Investitionen in die kontinuierliche Fortbildung der Richterschaft zur zeitgenössischen Theorie des rechtlichen Gehörs (Recht auf Einflussnahme) und Schaffung eines statistischen Systems, das den Anteil stattgegebener, zurückgewiesener und mit Geldbuße versehener Erläuterungsbeschwerden pro Richter ausweist - was es erlaubt, anomale Muster zu identifizieren, die auf systematische Zurückweisung ohne reale Prüfung hindeuten.

## 16. Schlussfolgerung: die Mauer einreißen, das Zuhören wiederherstellen

Die Mauer, die den Bürger von wirksamer Rechtsprechung trennt, Ziegel für Ziegel durch prozessuale Kunstgriffe errichtet, findet in der entwerteten Erläuterungsbeschwerde eines ihrer festesten Segmente. Die gemeinsame Lektüre von Žižek, Agamben und Schmitt zeigt, dass es sich nicht um ein bloß technisches Problem handelt: es gibt **symbolische Gewalt** in der Verweigerung des Zuhörens; es gibt einen **prozessualen Ausnahmezustand** in der stillen Suspendierung von Art. 1.022 brasZPO; es gibt **Dezisionismus** in der apriorischen Qualifikation, die die Prüfung erübrigt (Vgl. Žižek, 2014; Agamben, 2004; Schmitt, 2009).

Die Umkehrung dieses Bildes erfordert keine Gesetzesreformen - das normative Arsenal existiert bereits, in Art. 489, § 1, IV und Art. 1.026 brasZPO sowie in Art. 93, IX BV/88 niedergeschrieben. Sie hängt von einer **kulturellen Bekehrung** der Richterschaft ab: die intellektuelle Demut zurückzugewinnen anzuerkennen, dass die kognitive Beherrschung der

Sache dem Anwalt gehört; zu verstehen, dass die Erläuterungsbeschwerde keine Beleidigung, sondern Gelegenheit zur Verbesserung ist; zu verinnerlichen, dass die spezifische gesetzliche Sanktion gegen verschleppende Erläuterungsbeschwerden jede präventive Abschirmung entbehrlich macht.

Solange die gegenwärtige Behandlung fortbesteht - durch pauschale Formeln zurückgewiesene Erläuterungsbeschwerden, Phantomentscheidungen ohne Individualisierung, unter dem Trugbild der "Entbehrlichkeit umfassender Argumentationsprüfung" abgesegnete Auslassungen, nicht angewandte gesetzliche Geldbuße, weil ihre Voraussetzung die Prüfung wäre, die man vermeiden will -, wird die Erläuterungsbeschwerde unerfülltes Verfassungsversprechen bleiben. Und die Mauer wird weiter wachsen, Ziegel für Ziegel, Präzedenzfall für Präzedenzfall, bis der Abstand zwischen Rechtsprechung und Gerechtigkeit selbst zur Regel wird, die die Verfassung ersetzt hat.

### **Logik des Themas (symbolische Taubheit und prozessualer Ausnahmezustand bei der Erläuterungsbeschwerde)**

Die Logik des Systems, im verfassungsrechtlichen Schlüssel gelesen, ist klar: Art. 1.022 brasZPO verankert ein an gebundene Gründe geknüpftes Rechtsmittel zur Heilung von Auslassung, Widerspruch, Unklarheit und materiellem Fehler der gerichtlichen Entscheidung; Art. 489, § 1, IV legt dem Richter die Pflicht auf, alle Argumente zu behandeln, die seine Schlussfolgerung entkräften könnten; und Art. 1.026, § 2 sieht eine abgestufte Geldbuße als verhältnismäßige Antwort auf den missbräuchlichen Gebrauch des Instituts vor. Das System gleicht so das Recht des gutgläubigen Beschwerdeführers (seine Auslassung geheilt zu sehen) mit der Abschreckung des bösgläubigen Prozessbeteiligten (begründete, abstufbare Geldbuße) aus.

Die diagnostizierte Pathologie entsteht, wenn die defensive Rechtsprechung diese Architektur umkehrt: die Bösgläubigkeit des Beschwerdeführers wird vermutet, die spezifische Prüfung wird erübrigt, durch pauschale Formel zurückgewiesen und - paradox - die Geldbuße nicht angewandt, weil ihre Anwendung die spezifische Begründung erfordern würde, die man vermeiden will. Žižek erlaubt, in dieser Praxis eine **symbolische Gewalt** zu sehen (die strukturelle Taubheit, die in die Sprache der Urteile selbst eingeschrieben ist); Agamben bietet die Kategorie des *iustitium* (stille Suspendierung der Norm, die in Kraft bleibt, aber nicht regiert); Schmitt enthüllt den **Dezisionismus** (apriorische Qualifikation, die der Prüfung vorausgeht und sie ersetzt und dem Richter eine funktional souveräne Stellung verleiht).

Das System zu erfüllen ist einfach: zuerst prüfen, danach qualifizieren; berechnete Auslassungen anerkennen und offensichtliche Missbräuche sanktionieren; in beiden Szenarien spezifisch begründen. Es zu unterlaufen ist, was heute geschieht: pauschal zurückweisen, nicht förmlich sanktionieren und die Entscheidungsauslassung unter dem Trugbild der Entbehrlichkeit umfassender Prüfung abschirmen. Die Lösung liegt nicht im Gesetz, das bereits besteht und genügt - sie liegt im institutionellen Willen, es gemäß seiner *ratio* zu erfüllen.

### § 3° | SYNOPTISCHE ÜBERSICHT (*QUADRO SINÓTICO*)

| Thema/Institut                                                                              | Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erläuterungsbeschwerde (Art. 1.022 brasZPO)</b>                                          | An gebundene Gründe geknüpftes Rechtsmittel gegen jede gerichtliche Entscheidung, das der Klärung von Unklarheit, der Beseitigung von Widerspruch, der Behebung von Auslassung (einschließlich der Fälle des Art. 489, § 1) und der Korrektur materieller Fehler dient. Es hat ergänzenden Charakter und Funktion der <b>internen Kontrolle</b> der Entscheidungsqualität, indem es die Entscheidung der selbstkritischen Prüfung durch den Verfasser unterwirft. |
| <b>Begründungspflicht (Art. 93, IX BV/88 und Art. 489, § 1, IV brasZPO)</b>                 | Verfassungsrechtliche Garantie, wonach jede gerichtliche Entscheidung unter Nichtigkeitsfolge zu begründen ist. Als unbegründet gilt die Entscheidung, die nicht alle Argumente behandelt, die theoretisch geeignet sind, die getroffene Schlussfolgerung zu entkräften. Pfeiler der demokratischen Legitimation der Rechtsprechung.                                                                                                                              |
| <b>Rechtliches Gehör als dreifache Garantie (Art. 5, LV BV/88)</b>                          | Umfasst drei Dimensionen. <b>Recht auf Äußerung</b> : die Partei muss sich zu relevanten Elementen äußern können; <b>Recht auf Einflussnahme</b> : die Argumente müssen tatsächlich in die richterliche Überzeugungsbildung einfließen; <b>Verbot der Überraschungsentscheidung</b> : das Gericht darf sich nicht auf eine Frage stützen, zu der keine vorherige Äußerung erfolgt ist.                                                                            |
| <b>Geldbuße bei verschleppender Erläuterungsbeschwerde (Art. 1.026, §§ 2 und 3 brasZPO)</b> | Abstufbare Geldsanktion von 2 % bis 10 % des aktualisierten Streitwerts, mit Verschärfung und Pflicht zur vorherigen Hinterlegung bei Wiederholung. Erfordert eine begründete Entscheidung, die den offensichtlich verschleppenden Charakter belegt. Bildet das legitime und ausreichende Ventil des Systems gegen den Missbrauch.                                                                                                                                |
| <b>Symbolische Gewalt (Žižek)</b>                                                           | Form der Gewalt, die in die Sprache und in die institutionellen Strukturen eingeschrieben ist und durch die Auferlegung von Sinnuniversen und die Erstarrung des Realen wirkt. Sie zeigt sich im Fall der Erläuterungsbeschwerde als <b>symbolische Taubheit</b> : in standardisierten Abweisungsformeln institutionalisierte strukturelle Verweigerung des Zuhörens.                                                                                             |
| <b>Ausnahmезustand / <i>iustitium</i> (Agamben)</b>                                         | Suspendierung der Norm ohne deren formelle Aufhebung; entsteht eine Zone der Anomie, in der das Recht nicht-vollzogen wird - weder erfüllt noch übertreten. Auf das Verfahren angewandt beschreibt sie die stille                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                       | Suspendierung von Art. 1.022 brasZPO durch die defensive Rechtsprechung, die ihn in Kraft hält, ihn aber seiner normativen Wirksamkeit entleert.                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Dezisionismus (Schmitt)</b>                        | These, wonach "Souverän ist, wer über die Ausnahme entscheidet". Die Entscheidung geht der Norm voraus und ersetzt sie. Im Mikrokosmos des Verfahrens beschreibt sie den Richter, der die Erläuterungsbeschwerde a priori als verschleppend qualifiziert, ohne seine Wahl objektiven, vorab bekannten Normkriterien zu unterwerfen.                                         |
| <b>Defensive Rechtsprechung</b>                       | Gesamtheit künstlich restriktiver Rechtsprechungskonstruktionen, geschaffen, um den Zugang zu den Gerichten zu erschweren und die summarische Zurückweisung von Rechtsmitteln ohne wirksame Sachprüfung zu rechtfertigen. Bildet eine verhüllte Weigerung zu urteilen und Verletzung des <i>non-liquet</i> -Verbots.                                                        |
| <b>Auslassung zweiter Stufe</b>                       | Pathologie, bei der der Richter die Prüfung eines Arguments in der Ursprungsentscheidung unterlässt (heilbare Auslassung) und sich bei der Entscheidung über die Erläuterungsbeschwerde weigert, das Vorliegen dieser Auslassung zu prüfen (im ordentlichen Rechtsmittelsystem unheilbare Auslassung). Bildet eine zusammengesetzte Verweigerung der Rechtsschutzgewährung. |
| <b>Phantomentscheidungen</b>                          | Pauschale, nicht individualisierte Entscheidungen, die weder konkrete Argumente identifizieren noch mit dem konkreten Inhalt des Rechtsmittels in Dialog treten. Sie ließen sich auf jedes Verfahren anwenden, sofern die variablen Felder ausgetauscht würden. Sie offenbaren das Fehlen realer Erkenntnis des Beschwerdeinhalts.                                          |
| <b>Fiktive Vorabentscheidung (Art. 1.025 brasZPO)</b> | Mechanismus, der die in der Erläuterungsbeschwerde vorgebrachten Elemente zum Zwecke der Vorabentscheidung als im Urteil enthalten betrachtet, auch wenn die Beschwerde abgewiesen wird, sofern das Obergericht den Mangel anerkennt. Mildert - löst aber nicht - die Vereitelung des Zugangs zu den oberen Gerichten.                                                      |
| <b>Kognitive Asymmetrie</b>                           | Paradox, wonach die vertiefte Beherrschung der Sache dem Anwalt zukommt, der sie <i>meditiert</i> , während der Richter sich ihr fragmentarisch und hastig nähert. Begründet funktional die Existenz der                                                                                                                                                                    |

|  |                                                                                          |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Erläuterungsbeschwerde als Korrekturinstrument durch den Träger der vertieften Kenntnis. |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 4° | TABELLE DER PRÄZEDENZFÄLLE (STF UND STJ)

| Punkt                                                                                                                                                                 | Erläuterung des Präzedenzfalls                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| STF - ARE 748.371/MT (Tema 660), Plenum (virtuell),<br>Berichterstatter Min. Gilmar Mendes, Urteil vom 06.06.2013                                                     | Allgemeine Bedeutung ( <i>repercussão geral</i> ). <i>Ratio decidendi</i> : die Verletzung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs, der umfassenden Verteidigung und des rechtsstaatlichen Verfahrens hat, wenn sie von der Prüfung einfachgesetzlicher Normen abhängt, lediglich reflexive Natur und rechtfertigt nicht die Zulassung der Verfassungsbeschwerde ( <i>recurso extraordinário</i> ). Der Präzedenzfall wird häufig herangezogen, um Rechtsmittel zu sperren, die Verletzung von Art. 93, IX BV/88 wegen unzureichender Begründung rügen - was die Notwendigkeit verstärkt, die Kritik unmittelbar verfassungsrechtlich zu artikulieren. |
| STF - AI 791.292 QO-RG, Plenum, Berichterstatter Min. Gilmar Mendes, Urteil vom 23.06.2010 (Tema 339)                                                                 | Allgemeine Bedeutung. <i>Ratio decidendi</i> : Art. 93, IX BV/88 verlangt, dass das Urteil oder die Entscheidung begründet wird, wenn auch knapp, ohne die eingehende Prüfung jeder einzelnen Behauptung oder jedes Beweismittels zu fordern. Der Präzedenzfall ist Mutterzelle der heute zur Abweisung der Erläuterungsbeschwerde herangezogenen verallgemeinernden Formel, muss aber gemeinsam mit Art. 489, § 1, IV brasZPO/2015 gelesen werden, der diese Auslegung <b>überholt</b> hat, indem er die Behandlung aller Argumente verlangt, die die Schlussfolgerung entkräften könnten.                                                          |
| STJ - EDcl no MS 21.315/DF, Erste Sektion, Berichterstatterin Min. Diva Malerbi (zur Sitzung des TRF der 3. Region eingeladen), Urteil vom 08.06.2016, DJe 15.06.2016 | <i>Ratio decidendi</i> : das entscheidende Organ ist nicht verpflichtet, alle von den Parteien aufgeworfenen Fragen zu beantworten, sofern es bereits einen ausreichenden Grund für die Entscheidung gefunden hat. Es hat die Pflicht, nur die Fragen zu behandeln, die geeignet sind, die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Schlussfolgerung zu entkräften. Paradigmatischer Präzedenzfall der These der "Entbehrlichkeit erschöpfender Prüfung", Gegenstand der vorliegenden Kritik.                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>STJ - AgInt no AREsp 1.456.452/SP, Vierter Senat, Berichterstatter Min. Luis Felipe Salomão, Urteil vom 03.12.2019, DJe 06.12.2019</b></p> | <p><i>Ratio decidendi:</i> der STJ versteht, dass der Richter nicht verpflichtet ist, alle von der Partei vorgebrachten Argumente einzeln zu widerlegen, sofern die herangezogenen Gründe zur Stützung der Entscheidung ausreichen. Verstärkt die defensive Linie, die in der Praxis Art. 489, § 1, IV brasZPO entleert.</p>                                                                                                                    |
| <p><b>STJ - EAREsp 1.672.966/SP, Plenarsektion, Berichterstatterin Min. Laurita Vaz, Urteil vom 19.10.2022, DJe 25.10.2022</b></p>               | <p><i>Ratio decidendi:</i> die Revisionsbeschwerde (<i>recurso especial</i>) wegen Verletzung von Art. 1.022 brasZPO ist auch ohne ausdrückliche Angabe des Buchstabens zulässig, sofern die Begründung die Zulassungshypothese eindeutig nachweist. Wichtiger Präzedenzfall, weil er die defensive Rechtsprechung lockert und Substanz vor Form privilegiert.</p>                                                                              |
| <p><b>STJ - REsp 1.814.310/SP, Erster Senat, Berichterstatterin Min. Regina Helena Costa, Urteil vom 05.12.2023, DJe 11.12.2023</b></p>          | <p><i>Ratio decidendi:</i> ausnahmsweise Zulässigkeit der Revisionsbeschwerde, die Verletzung von Art. 1.022 brasZPO ohne Angabe des verletzten Absatzes rügt, sofern der der angefochtenen Entscheidung zugeschriebene Mangel und seine Bedeutung für die Streitlösung eindeutig dargetan werden. Mildert die defensive Rechtsprechung.</p>                                                                                                    |
| <p><b>STJ - AgInt no REsp 2.109.509/RS, Erster Senat, Berichterstatter Min. Sérgio Kukina, Urteil vom 05.08.2025, DJEN 21.08.2025</b></p>        | <p><i>Ratio decidendi:</i> die Begründung der Revisionsbeschwerde ist mangelhaft, wenn die Rüge der Verletzung von Art. 1.022 brasZPO pauschal erfolgt, ohne den genauen Nachweis der Punkte, hinsichtlich derer das Urteil sich als auslassend, widersprüchlich oder unklar erwies. Anwendung der Súmula 284/STF. Veranschaulicht die - paradox asymmetrische - Anforderung spezifischer Begründung bei der Rüge eines Begründungsmangels.</p> |
| <p><b>STF - ADI 5.492/RJ ED, Plenum, Berichterstatter Min. Dias Toffoli, Urteil vom 16.05.2022</b></p>                                           | <p><i>Ratio decidendi:</i> die Zulässigkeit der Erläuterungsbeschwerde setzt die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 1.022 brasZPO voraus; ist der abändernde Charakter konfiguriert, wird sie zurückgewiesen. Spiegelt die generelle Tendenz der restriktiven Auslegung des Instituts durch die oberen Gerichte.</p>                                                                                                           |
| <p><b>STJ - Súmula 98</b></p>                                                                                                                    | <p>Leitsatz: "Erläuterungsbeschwerden, die mit dem offenkundigen Zweck der Vorabentscheidung eingelegt werden, haben keinen verschleppenden Charakter." Wichtige Grenze der Anwendung der Geldbuße nach Art. 1.026, § 2 brasZPO: gemäß gefestigter Rechtsprechung</p>                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                           | auch unter brasZPO/2015 weiterhin gültig. Schützt die vorabentscheidende Funktion der Erläuterungsbeschwerde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>STF - RE 591.054/SC, Plenum, Berichterstatter Min. Marco Aurélio, Urteil vom 17.12.2014 (Tema 129)</b> | Allgemeine Bedeutung. <i>Ratio decidendi</i> : obwohl die Strafsache (Ermittlungsverfahren als Vorstrafen) betreffend, wird der Präzedenzfall häufig herangezogen, um die Pflicht zur substantziellen Begründung zu betonen, was zeigt, dass der STF in verschiedenen Kontexten zwischen Strenge und Flexibilität bei der Begründungsanforderung oszilliert - eine Oszillation, die sich in der Behandlung der Erläuterungsbeschwerde wiederholt. |

**§ 5° | BEGRIFFLICHES GLOSSAR FÜR DEN AUSLÄNDISCHEN LESER - Brasilianisches Prozessrecht**

**Acórdão** - Spruchkörperentscheidung; Urteil oder Beschluss eines Kollegialorgans (Senat, Plenum, Sektion), im Unterschied zu den Einzelrichterentscheidungen (*decisão monocrática*).

**Ação rescisória** - Wiederaufnahmeklage; Klage zur Aufhebung in Rechtskraft erwachsener Entscheidungen wegen schwerwiegender Mängel, vergleichbar mit der deutschen Restitutionsklage (§ 580 ZPO), geregelt in Art. 966 ff. brasZPO.

**Agravo interno** - Internes Beschwerderechtsmittel; gegen Entscheidungen eines Berichterstatters innerhalb eines Kollegialgerichts, durch das die Kontrolle des Spruchkörpers herbeigeführt wird (Art. 1.021 brasZPO).

**brasZPO (CPC)** - Brasilianische Zivilprozessordnung von 2015 (Gesetz Nr. 13.105/2015), die das Vorgängergesetz von 1973 abgelöst hat. Sie führte tiefgreifende Änderungen ein, insbesondere im Bereich der Begründungspflicht und des bindenden Präzedenzfallsystems.

**Decisão monocrática** - Einzelrichterentscheidung innerhalb eines Kollegialgerichts; vom Berichterstatter allein erlassen, in Fällen, in denen das Gesetz dies erlaubt (Art. 932 brasZPO).

**Embargos declaratórios (embargos de declaração)** - Erläuterungsbeschwerde; im vorliegenden Text ausführlich behandelt. Rechtsmittel zur Heilung von Auslassung, Widerspruch, Unklarheit oder materiellem Fehler einer gerichtlichen Entscheidung (Art. 1.022 brasZPO).

**Improbidade administrativa** - Amtsmissbrauch im weiteren Sinne; gesetzlich geregelte Verletzung der öffentlichen Verwaltungsmoral (Gesetz Nr. 8.429/1992).

**Intimação** - Förmliche Benachrichtigung im Verfahren; vergleichbar mit der Zustellung im deutschen Recht, jedoch mit eigenen verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

**Jurisprudência defensiva** - Defensive Rechtsprechung; Gesamtheit künstlich restriktiver Rechtsprechungskonstruktionen, die den Zugang zu den Gerichten - insbesondere zu den oberen Gerichten - erschweren und die summarische Zurückweisung von Rechtsmitteln ohne wirksame Sachprüfung rechtfertigen.

**Non liquet** - Verbot der Rechtsschutzverweigerung; im brasilianischen Recht ausdrücklich in Art. 140 brasZPO normiert, wonach der Richter sich der Beurteilung des Rechtsstreits nicht entziehen darf, auch nicht wegen Gesetzeslücke oder Unklarheit.

**Prequestionamento** - Vorabentscheidung; Zulassungsvoraussetzung der außerordentlichen Rechtsmittel, wonach die verfassungs- oder bundesrechtliche Frage in der angefochtenen Entscheidung bereits explizit behandelt worden sein muss.

**Prequestionamento ficto** - Fiktive Vorabentscheidung (Art. 1.025 brasZPO); Mechanismus, der die in der Erläuterungsbeschwerde aufgeworfenen Elemente auch dann als Bestandteil des Urteils gelten lässt, wenn die Beschwerde abgewiesen wurde, sofern das Obergericht den Mangel anerkennt.

**Recurso especial** - Revisionsbeschwerde zum Obersten Gerichtshof (STJ); funktional vergleichbar mit der Revision zum BGH, beschränkt auf die Verletzung von Bundesrecht (Art. 105, III BV/88).

**Recurso extraordinário** - Verfassungsbeschwerde zum Obersten Bundesgerichtshof (STF); funktional vergleichbar mit der Verfassungsbeschwerde zum BVerfG, beschränkt auf verfassungsrechtliche Fragen (Art. 102, III BV/88).

**Repercussão geral** - Allgemeine Bedeutung; Zulassungsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde zum STF, eingeführt durch die Verfassungsänderung 45/2004, wonach die aufgeworfene Frage über das individuelle Interesse hinaus gehen muss (Art. 102, § 3 BV/88).

**STF (*Supremo Tribunal Federal*)** - Oberster Bundesgerichtshof; höchstes Gericht Brasiliens, zuständig für die Wahrung der Verfassung. Funktional vereinigt es Zuständigkeiten, die in Deutschland zwischen BVerfG und BGH aufgeteilt sind, jedoch mit Schwerpunkt auf verfassungsrechtlichen Fragen.

**STJ (*Superior Tribunal de Justiça*)** - Oberster Gerichtshof; zuständig für die einheitliche Auslegung des Bundesrechts. Funktional am nächsten dem BGH (in Zivil- und Strafsachen).

**Súmula** - Bindende oder orientierende Rechtssatzformel, die von den oberen Gerichten zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung erlassen wird. Es gibt die *súmula vinculante* (bindend, geregelt in Art. 103-A BV/88) und die nicht bindenden *súmulas*.

**Tema** - Thematische Nummerierung der Präzedenzfälle mit allgemeiner Bedeutung (*repercussão geral*) am STF oder mit Wirkung wiederholter Klagen (*recursos repetitivos*) am STJ.

**Tutela provisória** - Vorläufiger Rechtsschutz; Sammelbegriff, der im brasilianischen Recht sowohl die Eilmaßnahmen (*tutela de urgência*, vergleichbar mit der einstweiligen Verfügung) als auch die *tutela da evidência* (Maßnahme bei evidenter Sach- und Rechtslage) umfasst.

**Brasilianisches Verfassungsrecht**

**BV/88 (*Constituição Federal de 1988*)** - Brasilianische Bundesverfassung von 1988, auch als "Bürgerverfassung" (*Constituição Cidadã*) bezeichnet; sie markierte das Ende der Militärdiktatur und etablierte den demokratischen Rechtsstaat.

**Direito de influência** - Recht auf Einflussnahme; zeitgenössische Lehre des rechtlichen Gehörs (Art. 5, LV BV/88), wonach die Partei nicht nur das Recht hat, sich zu äußern, sondern auch das Recht, dass ihre Argumente tatsächlich in die richterliche Überzeugungsbildung einfließen.

**Dever de fundamentação** - Begründungspflicht; verfassungsrechtliche Pflicht (Art. 93, IX BV/88), wonach alle gerichtlichen Entscheidungen unter Nichtigkeitsfolge zu begründen sind, ausgestaltet in Art. 489, § 1 brasZPO.

**Estado de coisas inconstitucional** - Verfassungswidriger Sachverhaltszustand; vom STF in der ADPF 347/DF (2015) anerkannte Doktrin, die strukturelle, andauernde und massive Verletzungen von Grundrechten kennzeichnet, deren Behebung das koordinierte Eingreifen mehrerer Staatsgewalten erfordert.

### Philosophisch-rechtliche Begriffe

**Ausnahmezustand (*estado de exceção*)** - Bei Carl Schmitt: Lage, in der der Souverän das geltende Recht suspendiert, um die Ordnung zu bewahren. Bei Giorgio Agamben: Paradigma des modernen Regierens, das von der außerordentlichen Maßnahme zur permanenten Technik geworden ist.

**Auctoritas, non veritas facit legem** - Lateinische Maxime ("die Autorität, nicht die Wahrheit, macht das Gesetz"), die Schmitt von Hobbes übernimmt, um den dezisionistischen Charakter der souveränen Entscheidung zu betonen.

**Dezisionismus (*decisionismo*)** - Rechts- und politiktheoretische Position Carl Schmitts, wonach jede Rechtsordnung in letzter Instanz auf einem Entscheidungsakt beruht, der durch keine vorgängige Norm vollständig determiniert ist. Souverän ist, wer im Ausnahmefall entscheidet.

**Iustitium** - Römisches Institut der "Unterbrechung des Rechts" (von *ius* + *stitium*, Unterbrechung), das Agamben aus dem römischen Recht aufgreift, um den Ausnahmezustand als **kenomatischen Zustand** (leer, anomisch) zu beschreiben, in dem die Norm suspendiert wird, ohne aufgehoben zu werden.

**Kenomatischer Zustand (*estado kenomático*)** - Zustand der Leere, der Anomie; bei Agamben der Modus, in dem das Recht während des *iustitium* operiert - es bleibt formell, gilt aber nicht.

**Pleromatischer Zustand (*estado pleromático*)** - Zustand der Fülle; bei Agamben kennzeichnend für die klassische Diktatur und die Vollmachten, im Gegensatz zur Leere des *iustitium*.

**Symbolische Gewalt (*violência simbólica*)** - Bei Slavoj Žižek (in Anschluss an Pierre Bourdieu und Jacques Lacan): in die Sprache und in die institutionellen Strukturen eingeschriebene Form der Gewalt, die durch die Auferlegung von Sinnuniversen und die Erstarrung des Realen mittels vorgegebener Kategorien wirkt. Sie ist umso wirksamer, je weniger sie als Gewalt wahrgenommen wird.

**Subjektive Gewalt** (*violência subjetiva*) - Bei Žižek: sichtbare, von einem identifizierbaren Akteur ausgeübte Gewalt (Kriminalität, Terror, staatliche Repression).

**Systemische Gewalt** (*violência sistêmica*) - Bei Žižek: anonyme, aus dem normalen Funktionieren der wirtschaftlichen und politischen Institutionen hervorgehende Gewalt.

**Zynische Vernunft** (*razão cínica*) - Bei Peter Sloterdijk (und Žižek): Bewusstseinszustand, in dem das Subjekt die Falschheit seiner Praxis durchschaut, aber dennoch an ihr festhält. Formel: "Sie wissen sehr wohl, was sie tun, aber sie tun es dennoch" - Umkehrung der Marxschen Diagnose der Ideologie.

### **LITERATURVERZEICHNIS**

AGAMBEN, Giorgio. **Estado de exceção**. Übersetzung von Iraci D. Poleti. 2. Aufl. São Paulo: Boitempo, 2004.

BENJAMIN, Walter. **O anjo da história**. Organisation und Übersetzung von João Barrento. Belo Horizonte: Autêntica, 2012.

BRANCO, Pedro H. Villas Boas Castelo. *Auctoritas non veritas facit legem*. In: MAIA, Antonio Cavalcanti et al. (Hrsg.). **Perspectivas atuais da filosofia do direito**. Rio de Janeiro: Lumen Juris, 2007.

CALAMANDREI, Piero. **Eles, os juízes, vistos por um advogado**. Übersetzung von Eduardo Brandão. São Paulo: Martins Fontes, 2013.

DIDIER JR., Fredie; CUNHA, Leonardo Carneiro da. **Curso de direito processual civil: meios de impugnação às decisões judiciais e processo nos tribunais**. Band 3. 20. Aufl. Salvador: JusPodivm, 2023.

MARINONI, Luiz Guilherme. **Processo civil contemporâneo**. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2024.

MARINONI, Luiz Guilherme; ARENHART, Sérgio Cruz; MITIDIERO, Daniel. **Novo Código de Processo Civil comentado**. 10. Aufl. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2024.

MARINONI, Luiz Guilherme; MITIDIERO, Daniel. **Repercussão geral no recurso extraordinário**. 5. Aufl. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2024.

MEDINA, José Miguel Garcia. **Código de Processo Civil comentado**. 8. Aufl. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2024.

NUNES, Dierle; BAHIA, Alexandre Melo Franco de Moraes. **Processo constitucional contemporâneo**. Belo Horizonte: Fórum, 2018.

SCHMITT, Carl. **Teologia política**. Übersetzung von Elisete Antoniuk. Belo Horizonte: Del Rey, 2009.

SLOTERDIJK, Peter. **Crítica da razão cínica**. Übersetzung von Marco Casanova et al. São Paulo: Estação Liberdade, 2012.

STRECK, Lenio Luiz. **Hermenêutica jurídica e(m) crise**: uma exploração hermenêutica da construção do direito. 12. Aufl. Porto Alegre: Livraria do Advogado, 2017.

THEODORO JÚNIOR, Humberto; NUNES, Dierle; BAHIA, Alexandre Melo Franco; PEDRON, Flávio Quinaud. **Novo CPC**: fundamentos e sistematização. 5. Aufl. Rio de Janeiro: Forense, 2023.

ŽIŽEK, Slavoj. **Eles não sabem o que fazem**: o sublime objeto da ideologia. Übersetzung von Vera Ribeiro. Rio de Janeiro: Jorge Zahar, 1996.

ŽIŽEK, Slavoj. **Violência**: seis reflexões laterais. Übersetzung von Miguel Serras Pereira. São Paulo: Boitempo, 2014.